

Erlaß des Mdl über die Dienstbefreiung von Ortsvorstehern (ehrenamtlichen Bezirksbürgermeistern) und sonstigen Mitgliedern des Orsrates (Bezirksrates) vom 1. August 1974 (GMBI. Saar S. 476)

Nach § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 829) kann eine Gemeinde durch Satzung in Gemeindebezirke eingeteilt werden, wobei die durch das Neugliederungsgesetz zusammenge- schlossenen bisherigen Gemeinden mit mehr als 200 Einwohnern nach § 133 a GemO zwingend Gemeindebezirke sind. Für jeden Gemeindebezirk ist nach § 67 Abs. 2 GemO ein Ortsrat zu bilden. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die das Amt eines Ortsvorstehers (ehrenamtlichen Bezirksbürgermeisters) oder eines Mit- glieds des Orsrates (Bezirksrates) bekleiden, gelten folgende Grundsätze:

1. Für Beamte, die das Amt eines Ortsvorstehers (ehrenamtlichen Bezirksbürgermei- sters) ausüben, ist Dienstbefreiung in angemessenem Umfang zu gewähren. Als angemessen gelten in der Regel zwei Arbeitsstunden pro Woche. Dabei ist im Einzelfall auf die Größe des Gemeindebezirks und auf die Besonderheit des Amtes des Ortsvorstehers Rücksicht zu nehmen sowie darauf, ob ihm bestimmte Verwal- tungsangelegenheiten nach § 71 a Abs. 4 GemO übertragen sind.

Dem Ortsvorsteher (ehrenamtlichen Bezirksbürgermeister) soll Gelegenheit gege- ben werden, an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse im Rahmen des § 71 a Abs. 3 Satz 2 GemO teilzunehmen.

2. Den Mitgliedern des Orsrates (Bezirksrates) soll die Teilnahme an Sitzungen des Orsrates (Bezirksrates) ermöglicht werden. Soweit notwendig, ist Dienstbefreiung zu erteilen.

3. Für die Freistellung von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten in bezug auf sein Hauptamt bleibt unberührt.

Ich bitte die obersten Dienstbehörden, auf Antrag des Bediensteten Dienstbefreiung nach diesen Richtlinien zu gewähren.

Da die Übernahme des Amtes eines Ortsvorstehers (ehrenamtlichen Bezirksbürgermeisters) nicht in den Katalog der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten nach § 79 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Beamtengesetzes aufgenommen ist*, ist sie genehmigungspflichtig. Bis zum Erlaß einer späteren gesetzlichen Regelung erteile ich als oberste Dienstbehörde für meinen Geschäftsbereich die Genehmigung zur Übernahme dieser Nebentätigkeiten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, diesen Richtlinien ent- sprechend zu verfahren.

*Vgl. aber den neuen § 80 Abs. 1 Nr. 6 SBG.